

Welche Betriebe und Einrichtungen haben Anspruch auf EO Corona-Entscheidungung?

V1.0 / 25.03.2020

Der Bund hat definiert, welche öffentlichen Betriebe und Einrichtungen aufgrund der Massnahmen gegen das Coronavirus für das Publikum schliessen mussten. Folgend eine nicht abschliessende Aufzählung (Quelle: Bundesämter):

Veranstalter und Zulieferer von öffentlichen und privaten Veranstaltungen:

- Veranstalter: Konzerte, Kongresse, Messen, Theater, Kinos, Zirkus, Parties, Sportveranstaltungen, Fasnacht, Demonstrationen, Quartier-/Dorffeste, Firmenjubiläen, Generalversammlungen, Tage der offenen Tür, religiöse Zusammenkünfte (z.B. Gottesdienste)
- Zulieferer (z.B. Catering, Lieferanten, Messebauer, Licht- und Tontechniker, Zeltbauer)
- Freischaffende Künstlerinnen und Künstler (z.B. Musiker, Kleinkünstler, Autoren), deren Engagements annulliert wurden oder die einen eigenen Anlass absagen mussten

Öffentlich zugängliche Betriebe und Einrichtungen:

- Einkaufsläden (z.B. Schuh- und Kleiderläden, Blumenläden, Buchhandlungen, Sportartikelläden)
- Märkte (z.B. Jahr- und Lebensmittelmärkte)
- Handwerk- und Baumärkte für Privatpersonen
- Restaurationsbetriebe
- Barbetriebe, Diskotheken, Nachtclubs und Erotikbetriebe
- Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe (z.B. Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzerthäuser, Theater, Casinos, Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Wellnesszentren, Skigebiete, botanische und zoologische Gärten, Tierparks)
- Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit engem Körperkontakt (z.B. Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios, Solarien, Kosmetik, Hundesalons; dies gilt auch für Dienstleistungen, die in Privathaushalten erbracht werden)

Der Bund hat auch Betriebe und Einrichtungen definiert, die nicht vom Verbot betroffen sind. Folgend eine nicht abschliessende Aufzählung (Quelle: Bundesämter):

Das Verbot gilt nicht für folgende Betriebe und Einrichtungen:

- Lebensmittelläden (z.B. Bäckereien, Metzgereien, Reformhäuser, Wein- und Spirituosenläden) und sonstige Läden (z.B. Kioske, Tankstellenshops), soweit sie überwiegend Lebensmittel und Gegenstände für den täglichen Bedarf (z.B. Presseerzeugnisse, Tierfutter, Tabakwaren, Hygieneartikel, Papeterieartikel) anbieten
- Imbiss-Betriebe (Take-away, Food-Trucks), Betriebskantinen, Lieferdienste für Mahlzeiten und Restaurationsbetriebe für Hotelgäste
- Apotheken, Drogerien und Läden für medizinische Hilfsmittel (z.B. Brillen, Hörgeräte)
- Poststellen und Postagenturen
- Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern
- Banken
- Tankstellen
- Bahnhöfe und andere Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs
- Werkstätten für Transportmittel (z.B. Velo- und Autowerkstätten)
- Öffentliche Verwaltung und Verkehr
- Soziale Einrichtungen (z.B. Anlaufstellen, Wohnheime)
- Gesundheitseinrichtungen (z.B. Spitäler, Kliniken, Arztpraxen, Zahnpraxen, Tierarztpraxen, Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht und kantonalem Recht)
- Hotels und Beherbergungsbetriebe (z.B. Jugendherberge, B&B-Betriebe)
- Handwerks- und Gewerbebetriebe (z.B. Gärtnerei, Malerei, Schreinerei, Zimmermann, Taxiunternehmen, private Fahrdienste, Vermittlung von Reinigungskräften)
- Betriebe des Agrarhandels
- Baustellen

Das Verbot gilt nicht für folgende Veranstaltungen:

- Beerdigungen im engen Familienkreis

Das Verbot gilt nicht für folgende Dienstleistungen:

- Terminlich vereinbarte reine Beratungsdienstleistungen einzelner Kunden (z.B. bei Versicherungsagenturen, Anwaltskanzleien)
- Besuche von Aussendienstmitarbeitenden bei Privat- und Geschäftskunden
- Dienstleistungen von Gesundheitsfachpersonen die medizinisch indiziert und dringend sind (z.B. Physiotherapie, Osteopathie, Ergotherapie Rehabilitation, Spitex-Dienste, Ernährungsberatung, Akupunktur, Augenoptik, Dentalhygiene, Psychotherapie, Heilpraktik, Homöopathie, Podologie, Optometrie, Entbindung)
- Online-Handel
- Kurierdienste
- Textilreinigungen